



# Amtsblatt der Gemeinde Bönen

Jahrgang  
2025

Nr.  
14

Ausgabetag  
18.07.2025

## Inhaltsübersicht

<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung: 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr.4 "Gewerbe- und Industriegebiet" Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB</b>	<b>101</b>

---

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

## Öffentliche Bekanntmachung

### 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 "Gewerbe- und Industriegebiet"

#### Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB

Gem. Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 15. Juni 2023 die

### 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 "Gewerbe- und Industriegebiet" und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB i.V.m. § 13 BauGB.

beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes umfasst zwei Teilbereiche, betrifft eine Fläche von rd. 7,4 ha Größe und befindet sich im Norden der Ortslage Bönen.

Der Geltungsbereich ist in dem folgendem Übersichtsplan dargestellt und umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Westerbönen. Flur 2: 104, 127, 130 (teilw.), 145, 146, 175 (teilw.), 176, 178, 179 (teilw.), 182, 196 (teilw.), 197, 198, 213, 214, 216, 506, 783, 784 und 768 (teilw.), sowie in der Gemarkung Bönen, Flur 7 die Flurstücke 284 und 287.



Abb. 1: Geltungsbereich 5. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 4

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch:

- die Industriestraße im Osten,
- den Wall der Rhyerner Straße im Süden,
- die Flurstücke 89, 105, 174, 224, 285, 288 und 320, Flur 7 der Gemarkung Bönen im Westen sowie

- die Autobahn bzw. deren südliche Anbauverbotszone im Norden.

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die Erschließung des Gewerbegebietes über die Rudolf-Diesel-Straße zu optimieren. Darüber hinaus sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die bestehenden limitierenden Baufelder zu erweitern um Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten für Gewerbe- und Industriebetriebe zu schaffen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB sind der Entwurf der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 "Gewerbe- und Industriegebiet" sowie der Entwurf der zugehörigen Begründung in der Zeit vom

**28.07.2025 bis einschließlich 29.08.2025**

sowohl auf der Homepage der Gemeinde Bönen (<https://www.o-sp.de/boenen/>) als auch unter [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) veröffentlicht. Darüber hinaus liegen die Verfahrensunterlagen im Rathaus der Gemeinde Bönen, Fachbereich III Planen-Bauen-Umwelt, Raum 432, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, während der Dienststunden

montags, dienstags und donnerstags	von 08:30 bis 12:30 Uhr von 13:30 bis 16:00 Uhr
mittwochs und freitags	von 08:30 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme gem. § 3 (2) BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 (3) BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen.

Stellungnahmen zu dem Entwurf einschließlich Begründung können insbesondere elektronisch über das Stadtplanungsportal, per E-Mail sowie schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Offenlage nach § 3 (2) BauGB nicht rechtzeitig abgegeben werden, können im weiteren Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes nicht berücksichtigt werden.

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Bönen über die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 " Gewerbe- und Industriegebiet " sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Bönen, den 17.07.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Carbow', written over a horizontal line.

Carbow  
Allgemeiner Vertreter